

- Sammlung Kärttel - (4)

# AMTSBLATT des Landkreises PEGNITZ

Nr. 3

Pegnitz, den 22. Januar 1955

Preis 15

### Inhaltsverzeichnis:

Landschaftsschutz an der Autobahn Berlin - München im Bereich des Regierungsbezirkes Oberfranken; hier: Endgültige Sicherstellung von Landschaftsteilen - Maßnahmen zur Instandsetzung von Wohngebäuden; Reparaturdarlehen; Verhütung von Bränden; hier: Räucherkammern und Räucherschränke - Auftreten der Myxomatose - Auszahlung der Betriebsbeihilfe an die landwirtschaftlichen Schlepperbesitzer für das 2. Halbjahr 1953 (Jahresendabrechnung)

Nr. 16 - EAPL Nr. 324

**Landschaftsschutz an der Autobahn Berlin - München im Bereich des Regierungsbezirkes Oberfranken; hier: Endgültige Sicherstellung von Landschaftsteilen**

Die Regierung von Oberfranken hat mit Entschließung vom 7. 12. 1954 Nr. II/1 - 2836 b 34 folgende Anordnung erlassen:

#### Anordnung

**zur endgültigen Sicherstellung von Landschaftsteilen an der Autobahn Berlin - München**

Auf Grund der §§ 5, 19 und 23 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird zur endgültigen Sicherstellung der in § 1 näher bezeichneten Landschaftsteile folgendes angeordnet:

#### § 1

Die in der endgültigen Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe umrandeten, in einem besonderen Verzeichnis Nr. 10 eingetragenen und nachstehend aufgeführten Landschaftsteile an der Autobahn Berlin-München werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung endgültig sichergestellt:

- I. Landschaftsschutzgebiet Sophienberg, Landkreis Bayreuth,
- II. Landschaftsschutzgebiet Bodendorfer Kessel,
- III. Landschaftsschutzgebiet Körbeldorfer Felsengarten mit Hollenberg,
- IV. Landschaftsschutzgebiet Rodungsinsel Ottenhof,
- V. Landschaftsschutzgebiet Eibenfels.

Ldkr.  
Pegnitz

#### Begrenzungsbeschreibung zu I:

**Osten:** Verbindungsweg Bocksrück-Unterschreez von der Unterführung zum südlichen Ortsrand Unterschreez.

**Norden:** Fußweg Unterschreez-Oberschreez unter Ausschluß der Ortschaft, nördlicher Ortsrand mit Schlucht (Aufschluß im Posidonianschiefer), Fußweg zu den Kulmhäusern, Kulmberg 1 (Hch. Böhrner), Kulmberg 2 (Gg. Kolb), Kulmberg 3 (Bär), Kulmberg 4 (Fritz Böhrner), Verbindungsweg bis zur Autobahn-Überführung nordöstlich Spänfleck.

**Westen:** Keine Erweiterung des bestehenden Schutzstreifens.

**Süden:** Tannenbach südlich Spänfleck; Gosenbach bis Bocksmühle - Straße Bocksmühle - Unterschreez bis zur Unterführung südlich Unterschreez.

#### Begrenzungsbeschreibung zu II:

**Osten:** Autobahn.

**Norden:** Verbindungsweg Trockau-Bodendorf von Parky 500 m südlich Trockau an bis Bodendorf unter Ausschluß des Ortes, vom Ortsrand südlich dem Bachlauf lang bis Punkt 445, weiter südlich bis zur Quelle Wasserlaufes im Brunwald.

**Süden:** Feldweg Püttlach-Büchenbach bis zur Unterführung nördlich km 204.

#### Begrenzungsbeschreibung zu III:

**Norden:** Straße Buchau-Körbeldorf von der Überführung bis Ortsrand Körbeldorf.

**Westen:** Straße Körbeldorf-Hollenberg, Verbindungsweg westlich des Schloßberges südlich bis zum Brandtial.

**Süden:** Talweg im Brandtial bis Willenberg, nördlicher Ortsrand und Sträßchen nach Pegnitz bis zur Unterführung an der Reichsautobahn.

**Osten:** Autobahn mit Erweiterung des Schutzstreifens 350 m zwischen km 208 und km 209.

#### Begrenzungsbeschreibung zu IV:

**Norden:** Verbindungsweg Autobahn-Unterführung westlich Vogelherd, nördlich Ausfahrt Plech bis westlich Spies (487).

**Westen:** Verbindungsweg nach Ottenhof; nördlicher und südlicher Ortsrand, Feldweg, der nach südlicher Richtung zur Autobahn führt.

**Süden:** Von der Autobahnunterführung südlich der Ausfahrt Plech, Verbindungsweg ostwärts nach Schönfeld.

**Osten:** Südlich bis Verbindungsweg Plech-Bernheck, dann nördlich zur Flur „Am Brunnen“ bis zur Straße Bernheck-Ottenhof. Dieser entlang bis Punkt 470, dann 250 m auf einem Feldweg nördlich und darnach 350 m nach westlich zur Straße Plech-Forsthaus Hufeisen. Von dort ab bildet die Ostgrenze der bisherige Schutzstreifen von 200 m Tiefe.

#### Begrenzungsbeschreibung zu V:

**Norden:** Abzweigung von der Straße Plech-Riegelstein (bei Punkt 482), Verbindungsweg der Autobahn nach nordwärts, später westwärts am Nordfuß des Bergmassivs Eibenfels entlang, südlich Einzel Eibenfels weiterhin westwärts bis Verbindungsweg Hetzend Spies.

**Westen:** Südlich bis östlichen Ortsrand Spies. Straße nach Riegelstein bis zur Schutzstreifen-Grenze (ohne geschlossene Ortschaft Riegelstein).

**Linien: Autobahn.**

Ausgenommen von der Sicherstellung sind, wie aus den Begrenzungsbeschreibungen hervorgeht, die in den einzelnen Landschaftsteilen liegenden geschlossenen Ortschaften.

## § 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftskarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur und den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
  - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, insbesondere von Wochenendhäusern und Einfriedigungen. Ausgenommen von dem Verbot sind Zäune zum Schutz von Forstkulturen und Weidezäune;
  - b) das Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
  - c) das Ablagern von Abfällen,
  - d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
  - e) der Bau von Drahtleitungen;
  - f) die Anlage von Steinbrüchen und Sandgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
  - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume, Gehölze, Felsen und Felsgruppen: Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß ihr Bestand erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
  - h) größere Kahlschläge.
- (3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

## § 3

berührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche wie jagdliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, fern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen, sowie Arbeiten am klassifizierten Straßennetz.

## § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonders begründeten Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Anordnung vom 2. August 1954 Nr. II/1 - 2836 b 39 - Reg.-Amtsblatt Folge 23/54 - außer Kraft.

gez. Dr. Gebhard, Regierungspräsident

Damit wurden die vorstehend bezeichneten Landschaftsteile endgültig als Landschaftsschutzgebiete sichergestellt.

Die Gemeindeverwaltungen Leups, Pützlach, Büchenbach, Körbeldorf, Hainbronn, Ottenhof und Spieß werden

ersucht, die Anordnung ortsüblich bekannt zu machen. Über den Vollzug ist bis 1. 2. 1955 an das Landratsamt zu berichten.

Nr. 17 - EAPL Nr. 662

### Maßnahmen zur Instandsetzung von Wohngebäuden; Reparaturdarlehen.

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. 12. 1954 (B.StAnz. Nr. 2/55) wird hingewiesen. Danach sind zur Instandsetzung von Wohngebäuden wieder Mittel vorhanden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß diese Mittel nur zur Instandsetzung von Altwohnhausbesitz und zur Erhaltung dessen Bewohnbarkeit gegeben werden. Die Mittel sind also zweckgebunden und können für Neubauten, Aufstokkungen und Wohnungsverbesserungen nicht beansprucht werden. Auf das Ausschreiben Nr. 360 im Amtsblatt Nr. 49/1952 wird verwiesen.

Nr. 18 - EAPL Nr. 600

### Verhütung von Bränden; hier: Räucherammern und Räucherschränke

Auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 29. 12. 1954 (B.StAnz. Nr. 2/55) wird hingewiesen. Danach ist bei der Durchführung der Feuerbeschau vor allem Räucherammern und Räucherschränken erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Die mit der Durchführung der Feuerbeschau vertrauten Personen sind geeignet zu verständigen.

Nr. 19 - EAPL Nr. 750

### Auftreten der Myxomatose

Die Jagd ausübungsberechtigten wollen darauf hingewiesen werden, daß sie im Falle des Auftretens der Myxomatose bei Wildkaninchen unverzüglich dem Landratsamt Kenntnis zu geben haben.

Nr. 20

### Auszahlung der Betriebsbeihilfe an die landwirtschaftlichen Schlepperbesitzer für das 2. Halbjahr 1953 (Jahresendabrechnung)

Auf Ersuchen des Landwirtschaftsamtes Pegnitz wird folgendes bekanntgegeben:

Die Kreissparkasse Pegnitz hat die Überweisung der Betriebsbeihilfe für Dieselkraftstoff an die landwirtschaftlichen Schlepperbesitzer für das 2. Halbjahr 1953 (Jahresendabrechnung) auf Ersuchen des Landwirtschaftsamtes Pegnitz durchgeführt.

Die Auszahlung erfolgt durch die örtlichen Spar- und Darlehenskassen und die Außenstellen der Kreissparkasse Pegnitz.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, allen landw. Schlepperbesitzern in Ihrer Gemeinde von dieser Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Ferner wird heute schon darauf hingewiesen, daß für das Rechnungsjahr 1954 die Jahresendabrechnung am 1. 4. 1955 durchgeführt wird. Alle in der Landwirtschaft angefallenen Dieselrechnungen und Quittungen aus der Zeit vom 1. April 1954 bis 31. März 1955 sind mit einem Vergütungsantrag am 1. April 1955 beim Bürgermeister einzureichen.



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth, Postbezug: vierteljährlich 8,— DM

Nr. 31

Bayreuth, den 3. November 1977

### Kreisausschußsitzung in Bayreuth

Am Montag, dem 7. November 1977, 13.30 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes eine

### Kreisausschußsitzung

statt.

#### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses am 20., 21. und 24. 10. 1977
2. Bekanntgaben
3. Änderung der Grenzen der Gemeinde Altenplos und des gemeindefreien Gebiets Forst Neustädtlein a. Forst, beide Landkreis Bayreuth
4. Anmietung von Räumen zur Durchführung des Sportunterrichts am Gymnasium Pegnitz
5. Kreiszuschuß für Instandsetzungsarbeiten am Don-Bosco-Heim Pegnitz
6. Kreiszuschuß an die Gemeinde Bischofsgrün
7. Kreiszuschüsse 1977 für Volkshilfswerke
8. Haushaltssatzung 1978
9. Feststellung der Jahresrechnung 1975
10. Entschädigung für Ernteauffälle bei Straßenbaumaßnahmen
11. Entwurf einer Verbandssatzung für den Zweckverband Püttlachsee
12. Neuordnung der Abfallbeseitigung; Änderung des § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Bayreuth
13. Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Kreistagssitzung

Bayreuth, den 27. Oktober 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

### Veranstaltungsfreies Wochenende im Monat November 1977

Der 26./27. November 1977 gelten als „veranstaltungsfreies Wochenende“.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Landrat, der Stellvertreter des Landrats, der weitere Stellvertreter des Landrats, Kreisräte und Bedienstete des Landratsamtes an diesen Tagen an Veranstaltungen in offizieller Eigenschaft nicht teilnehmen können.

Bayreuth, den 3. November 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

1/10 — 030

### Neuregelung der Fleischbeschau in den Ortsteilen Troschenreuth und Penzenreuth der Stadt Pegnitz

Der Fleischbeschauer Josef Raß, der die Fleischbeschau in den Ortsteilen Troschenreuth und Penzenreuth der Stadt Pegnitz ausübt, scheidet wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des 31. Oktober 1977

aus. Die Fleischbeschau in den genannten Ortsteilen wurde ab 1. November 1977 wie folgt neu geregelt:

#### ordentliche Fleischbeschau:

Tierarzt Dr. Karl Storck  
Schmiedpeunt 5  
8570 Pegnitz

#### Stellvertretung in der ordentlichen Fleischbeschau:

Tierarzt Max Brandl  
Heinrich-Lersch-Str. 21  
8570 Pegnitz

Bayreuth, den 24. Oktober 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

3/302 — 752

### Anmeldung zur Jägerprüfung 1978

#### Bekanntmachung

Die Einwohner des Landkreises Bayreuth, die im Jahre 1978 die Jägerprüfung ablegen wollen, werden aufgerufen, sich schriftlich beim Landratsamt Bayreuth bis spätestens

21. November 1977

anzumelden. Da es sich um eine Ausschußfrist handelt, können verspätete Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.

Der Anmeldung zur Jägerprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr einschließlich der Gebühr für die Zulassung zur Prüfung in Höhe von insgesamt 125,— DM.
- b) Die Bestätigung, daß der Bewerber mindestens 100 Stunden an einem Ausbildungslehrgang im Sinne des § 32 LVBayJG teilgenommen hat; der Nachweis der praktischen Ausbildung über 50 Stunden kann auch durch eine Bestätigung über die Ableistung einer einjährigen Lehre bei einem bestätigten Lehrherrn erbracht werden;
- c) von Minderjährigen auch eine amtlich beglaubigte Erklärung des gesetzlichen Vertreters über dessen Einverständnis mit der Teilnahme an der Jägerprüfung;
- d) eine eidesstattliche Erklärung, wann und wie oft der Bewerber bereits an Jägerprüfungen ohne Erfolg teilgenommen hat;
- e) von Bewerbern mit Hauptwohnung außerhalb Bayerns, auch die Zustimmung der zuständigen Jagdbehörde des Heimatlandes zur Teilnahme an einer Jägerprüfung in Bayern;
- f) ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das nicht älter als 6 Monate sein darf. Das Führungszeugnis ist bei der Gemeinde zu beantragen.

#### Inhalt

Kreisausschußsitzung

Veranstaltungsfreies Wochenende

Neuregelung der Fleischbeschau in den Ortsteilen Troschenreuth und Penzenreuth der Stadt Pegnitz

Anmeldung zur Jägerprüfung 1978

Nachruf

Änderungsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Lkr. Bayreuth — Schutzgebiete an der Bundesautobahn Berlin—München

Kreisverordnung — Tollwut

Hilfswerk Berlin 1977

Staatliche Fischerprüfung 1978

Verordnung zur Bekämpfung der Tollwut — Berichtigung

Haushaltssatzung der Gemeinde Regenthal

Haushaltssatzung der Gemeinde Zips

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberwaiz

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nachruf

## Frau Irmgard Rudrof

geb. 4. 1. 1956

Angestellte des Landkreises Bayreuth

ist auf tragische Weise ums Leben gekommen.

Der Landkreis Bayreuth, alle Vorgesetzten und Mitarbeiter betrauern in der Verstorbenen eine bescheidene, treue und zuverlässige Angestellte.

Bayreuth, den 26. Oktober 1977

Für den Personalrat:

Heidler  
Personalvorsitzender

Dr. Kohut  
Landrat

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- dem schriftlichen Teil,
- dem mündlichen Teil und
- dem jagdlichen Schießen einschließlich Handhabung der Waffe.

Sie wird in dieser Reihenfolge durchgeführt.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet landeseinheitlich voraussichtlich am **Freitag, den 24. Januar 1978** statt.

Für die Anmeldung der Jägerprüfung 1978 liegen im Landratsamt Bayreuth, Tunnelstraße 2, Zim.-Nr. 159 (Nebengebäude) Vordrucke auf.

Bewerber für die Jägerprüfung 1979 werden darauf hingewiesen, daß die Kreisgruppe in Bayreuth des Jagdschutz- und Jägerverbandes e. V. einen weiteren Ausbildungslehrgang im Sinne des § 32 LVBayJG abhält. Interessenten für diesen Ausbildungslehrgang werden gebeten, sich bei Herrn Oberamtsrat Hermann Schertel, Oberforstdirektion Bayreuth (Ruf-Nr. 0921/63021 oder nach Dienstschluß Bayreuth, Winkelma. Str. 3, Ruf-Nr. 0921/31193) anzumelden.

Bayreuth, den 21. Oktober 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

3 b/33 - 324

### Änderungsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Bayreuth - Schutzgebiete an der Bundesautobahn Berlin-München -

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), erläßt der Landkreis Bayreuth folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17. 10. 1977 Nr. 820 - 324/101 - BT - L - 2/77 genehmigte Verordnung zur Änderung der Anordnung zur endgültigen Sicherstellung von Landschaftsteilen an der

Autobahn Berlin-München vom 7. Dezember 1954 (RABl Ofr. 35/54):

#### Artikel 1

- § 1 Satz 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die in der endgültigen Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe umrandeten und nachstehend aufgeführten Landschaftsteile im Landkreis Bayreuth an der Autobahn Berlin-München werden in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung endgültig sichergestellt:

- Landschaftsschutzgebiet Sophienberg,
  - Landschaftsschutzgebiet Bodendorfer Kessel,
  - Landschaftsschutzgebiet Körbeldorfer Felsengarten mit Hollenberg,
  - Landschaftsschutzgebiet Rodungsinsel Ottenhof,
  - Landschaftsschutzgebiet „Eibenfels“.
- In § 2 Abs. 3 der Verordnung sind anstelle der Worte „höheren Naturschutzbehörde“ die Worte „unteren Naturschutzbehörde“ zu setzen.

- § 4 und 5 der Verordnungen erhalten folgende Fassung:

#### „§ 4

- Von den Verboten des § 2 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Bayreuth - untere Naturschutzbehörde - zuständig. Die Erteilung der Befreiung nach 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Buchstabe a), c), e), f), g) und h) bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberfranken - höhere Naturschutzbehörde -, Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG bleibt unberührt.

#### § 5

- Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt wer-

den, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt.

- Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

#### Art. 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bayreuth, den 24. Oktober 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

3/302 - 565

#### Bekanntmachung

Nach einer Mitteilung des Landratsamts Bamberg wurde durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern - Fachbereich Veterinärmedizin - in Oberschleißheim bei einem Fuchs, der im Ortsteil Eichenhüll der Gemeinde Stadelhofen, Landkreis Bamberg getötet wurde, die Seuche „Tollwut“ festgestellt.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 11. 3. 1977 (BGBl I S. 444) i. V. m. § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts (2. VV-VSG) vom 3. 5. 1977 (GVBl Nr. 12/1977 S. 255) erläßt das Landratsamt Bayreuth folgende mit fernmündlicher Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 19. 10. 1977 genehmigte

#### Verordnung:

##### § 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:

Die Stadt Hollfeld, die Gemeinden Krögelstein und Neuhaus

##### § 2

Nach § 10 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 11. 3. 1977 gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

- Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
  - nur an der Leine geführt werden,
  - auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- Hunde, die nachweislich seit mindestens 4 Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

4. Hunde und Katzen, die der Vorschrift der Nr. 1–3 zuwider angetroffen werden, sind durch die vom Landratsamt beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

§ 3

Ordnungswidrig i. S. des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 Nr. 1–3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 20. Januar 1978.

Bayreuth, den 20. Oktober 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

2/24 – 437

„Hilfswerk Berlin 1977“

Für das „Hilfswerk Berlin“ wurde 1977 Landkreis Bayreuth eine Gesamtspende von

1.515,— DM

erbracht.

Allen gewerblichen Unternehmern sowie den Städten, Märkten und Gemeinden, die sich an dieser Aktion beteiligt haben, möchte ich meinen besonderen Dank aussprechen. Besonders hervorzuheben sind die Sammelergebnisse der Gemeinden Bischofsgrün mit 412,— DM und Fichtelberg mit 295,20 DM, die damit wiederum an der Spitze des Landkreises lagen.

Bayreuth, den 13. Oktober 1977

Landratsamt-Kreisjugendamt

Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

3/302 – 755

Staatliche Fischerprüfung 1978

Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Randschreiben vom 18. März 1977 folgendes mitgeteilt:

Die nächste staatliche Fischerprüfung auf Grund des Fischereischeinggesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 506) findet landeseinheitlich am

3. März 1978

um 9 Uhr statt.

Bewerber können sich bis spätestens 5. Dezember 1977 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift einschließlich Postleitzahl bei der Kreisverwaltungsbehörde zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz haben. Hat ein Bewerber in Bayern keinen Wohnsitz, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei der Regierung zu melden, bei der er die Prüfung ablegen will.

Die genannte Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; spätere Anmeldungen können deshalb keinesfalls berücksichtigt werden.

Anstelle der Landratsämter und Regierungen sind auch die Gemeinden zur Entgegennahme von Anmeldungen zur Prüfung innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist zuständig.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 40,— DM erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, von Bewerbern, die in Bayern keinen Wohnsitz haben, bei der Zahlstelle der Regierung einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt beim Landratsamt oder bei der Regierung bei ihrer Gemeinde zur Prüfung melden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so kann die Anmeldung zurückgewiesen werden.

Die Prüfung wird am Sitz der Regierung und nach Bedarf auch an anderen Orten abgehalten. Die genaue Anschrift des Prüfungsraumes wird dem Bewerber rechtzeitig in der Ladung mitgeteilt.

Anmeldeformulare liegen im Landratsamt Bayreuth, Am Druckhaus, Zimmer-Nr. 159 auf.

Bayreuth, den 5. Oktober 1977

Landratsamt  
Dr. Kohut  
Landrat

\* \* \*

3/302 – 565

Berichtigung

Die Verordnung zur Bekämpfung der Tollwut für die Stadtteile Pegnitz, Troschenreuth, Neuhof, Lobensteig und Penzenreuth der Stadt Pegnitz, die Gemeinden Hainbrunn und Zips sowie das ausmärkische Gebiet Staatsforst Veldenstein vom 27. 9. 1977, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 29 vom 13. 10. 1977 wird dahingehend berichtigt, daß im Einleitungssatz die Fundstellenangabe der Tollwut-Verordnung BGBl I S. 444 lautet.

\* \* \*

2/20 – 941

Haushaltssatzung der Gemeinde Regenthal

Die vom Gemeinderat Regenthal in seiner Sitzung vom 16. Juni 1977 beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 3. 10. 1977 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

\* \* \*

2/20 – 941

Haushaltssatzung der Gemeinde Zips

Die vom Gemeinderat Zips in seiner Sitzung vom 16. Juli 1977 beschlossene Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 31. August 1977 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

\* \* \*

2/20 – 941

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberwaiz

Der Gemeinderat Oberwaiz hat in seiner Sitzung am 19. Juli 1977 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 beschlossen.

Die Satzung ist am 1. Januar 1977 in Kraft getreten.

1/10 – 831

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Gemäß § 25 der Sparkassenordnung und Art. 112 ff. des Ausführungsgesetzes zum BGB erklärt der Vorstand der Kreissparkasse Bayreuth – Stadtparkasse Pegnitz die nachgenannte Sparurkunde für kraftlos:

Sparbuch Nr. 4574976, lautend auf Winfried Rappl, 8591 Fichtelberg, Max-Reger-Platz 4

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung bei der Kreissparkasse Bayreuth, in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, den 18. Oktober 1977

der Vorstand  
der

KREISSPARKASSE BAYREUTH –  
STADTSPARKASSE PEGNITZ

Müller Schott  
Sparkassendirektor Sparkassendirektor